



**Gebührensatzung des
Marktes Gößweinstein für den Friedhof Wichsenstein
(FGS Wichsenstein)**

vom 21.11.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Gößweinstein folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Gößweinstein erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen in Wichsenstein sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 der Friedhofssatzung Wichsenstein,
 - b) bei Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.



- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|---|----------|
| a) Kindergrabstätten | 34,00 € |
| b) Einzel-Erdgrabstätten | 48,00 € |
| c) Doppel-Erdgrabstätten | 80,00 € |
| d) Einzel-Urnenerdgrabstätten | 34,00 € |
| e) Doppel-Urnenerdgrabstätten | 48,00 € |
| f) anonyme Einzel-Urnenerdgrabstätten | 34,00 € |
| g) anonyme Mehrfach-Urnenerdgrabstätten | 48,00 € |
| h) Urnennischen | 110,00 € |
- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangenen Tag
33,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Grabstätte
- | | |
|--|----------|
| a) für Kindergrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 205,00 € |
| b) für Einzel- und Doppel-Erdgrabstätten | 501,00 € |
| c) für Urnenerdgrabstätten | 179,00 € |
| d) für Tiefgräber (mind. 2,20 m) wird zu den Gebühren nach a) und b) ein Zuschlag von 70 % erhoben; | |
| e) für Trauerfeier mit Bestattung an Samstagen wird zu den Gebühren nach a) bis c) ein Zuschlag von 77,00 € erhoben; | |
| f) für das Öffnen und Schließen der Urnennischen einschließlich der späteren Beisetzung der Aschereste | 50,00 € |
- (3) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofes beträgt 614,00 €. Für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beträgt die Gebühr 461,00 €.
- (4) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt 563,00 €. Für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beträgt die Gebühr 423,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Verbringen von Blumen und Kränzen vom Leichenhaus zur Grabstätte beträgt
25,00 €.
- (2) Die Gebühr für das Reinigen des Leichenhauses beträgt
44,00 €.



- (3) Die Gebühr für die Erteilung von Erlaubnissen (Aufstellen von Grabmälern/Einfassungen, Anpflanzungen) beträgt 26,00 €.
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Gößweinstein über die Erhebung von Gebühren für die Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.11.2001 außer Kraft.

Gößweinstein, 21.11.2018

Markt Gößweinstein

Hanngörg Zimmermann
Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die Satzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt des Marktes Gößweinstein am 30.11.2018, Nr. 24/2018, amtlich bekanntgemacht.

Gößweinstein, den 03.12.2018

Markt Gößweinstein

i. A.

Thiem



Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Marktes Gößweinstein für den Friedhof
Wichsenstein (FGS Wichsenstein) vom 21.11.2018

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt
Gößweinstein folgende Satzung:

Artikel 1
Änderung der Grabnutzungsgebühr

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für	
Kindergrabstätten	43,00 €
Einzel-Erdgrabstätten	61,00 €
Doppel-Erdgrabstätten	102,00 €
Einzel-Urnenerdgrabstätten	43,00 €
Doppel-Urnenerdgrabstätten	61,00 €
anonyme Einzel-Urnenerdgrabstätten	43,00 €
anonyme Mehrfach-Urnenerdgrabstätten	61,00 €
Urnennischen	140,00 €

Artikel 2
Änderung der Bestattungsgebühren

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangenen Tag
42,00 €.

Artikel 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Gößweinstein, 10.11.2020
Markt Gößweinstein

Hanngörg Zimmermann
Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die Satzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt des Marktes Gößweinstein am 27.11.2020,
Nr. 24/2020 amtlich bekanntgemacht.

Az. 2-0280-6:



Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Marktes Gößweinstein für den Friedhof
Wichsenstein (FGS Wichsenstein) vom 21.11.2018

Gößweinstein, den 02.10.2020

Markt Gößweinstein

i. A.

Thiem